

Haushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird

	in 2019	in 2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.408.000	1.402.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.593.100	1.521.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-185.100	-119.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-185.100	-119.300 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	17.400	17.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-167.700	-101.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.256.500	1.250.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.355.000	1.281.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-98.500	-30.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	253.700	17.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	254.700	6.500 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.000	10.900 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-219.600	-142.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2019	in 2020	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	125.600	125.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2019	in 2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	362 v.H.	362 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2019 und 2,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2020.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	2.782.943	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	2.657.843	EUR
zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres	2.455.343	EUR
und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres	2.318.643	EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entscheidung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt der Betrag bis max. 7.500,00 EUR oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2019 erteilt.

1. Gemäß § 55 KV M-V wird der Stellenplan sowohl für das Haushaltsjahr 2019 als auch für das Haushaltsjahr 2020 mit jeweils 2,719 VzÄ genehmigt.

Behren-Lübchin, den 22.02.2019



Siegel

Birger Ziegler
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 22.02.2019 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2019/2020 der Gemeinde Behren-Lübchin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **25.02.2019 bis 05.03.2019** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

22. Februar 2019

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer